

Entwurf

1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offene Feuer im Freien vom 29.11.2010

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S.182), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am folgende 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offene Feuer im Freien vom 29.11.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offene Feuer im Freien vom 29.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Allgemeines

Zu den offenen Feuern im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung gehören Traditionsfeuer und Lagerfeuer:

- Traditionsfeuer beruhen auf überliefertem Brauchtum (z.B. Oster- oder Maifeuer) und dienen der Pflege von Tradition und Brauchtum. Die Traditionsfeuer stehen in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt. Die Feuer sind im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für jedermann zugänglich.
- Lagerfeuer sind andere Feuer, welche beim Lagern im Freien als Licht- und Wärmequelle verwendet werden.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Genehmigung

(1) Das Anbrennen eines offenen Feuers im Freien bedarf der Genehmigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Ausgenommen sind mobile und stationäre Grillgeräte / -anlagen sowie Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 Meter.

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, z.B. Abfallrecht, Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, oder Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, bleiben unberührt.

3. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „Waldbrandwarnstufe III“ durch die Worte „Waldbrandgefahrenstufe 4“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Waldbrandwarnstufe III“ durch die Worte „Waldbrandgefahrenstufe 4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über offene Feuer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

SIEGEL